

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Bruchfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1.)
Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Bruchfeld e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Hattingen.
- 2.)
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.)
Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Grundschule Bruchfeld zur Erziehung und Ausbildung der Kinder.
- 2.) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich unabhängig und neutral.
- 3.)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- 2.)
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.)
Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich ohne Kündigungsfrist erklärt werden kann,
 - b) Ausschluss. Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstößt oder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres trotz zweifacher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden,

- c) Das Ausscheiden aus dem Verein geschieht automatisch, wenn das Mitglied kein schulpflichtiges Kind mehr auf der Grundschule Bruchfeld hat, es sei denn, das Mitglied äußert gegenüber dem Vorstand ausdrücklich den Wunsch, weiter Vereinsmitglied bleiben zu wollen. Für den Fall, dass ein Mitglied kein schulpflichtiges Kind mehr nach Schulaustritt eines älteren Geschwisterkindes auf der Grundschule Bruchfeld hat, jedoch die Einschulung eines jüngeren Geschwisterkindes geplant ist, ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes bis zum Eintritt des jüngeren Geschwisterkindes, es sei denn, das Mitglied äußert gegenüber dem Vorstand ausdrücklich den Wunsch, weiter Vereinsmitglied bleiben zu wollen.
- d) Tod eines Mitglieds.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1.)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Einzelheiten zur Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung. Diese wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2.)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1.)

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

2.)

Die Einladung gem. § 6 Nr.1 Satz 1 ergeht schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag sollen 14 volle Kalendertage liegen. Als Schriftform für die Einladungen gelten auch die Einladung per E-mail durch den E-mail-Verteiler der Grundschule und / oder die Verteilung durch die Postmappen der Schülerinnen und Schüler.

Im Übrigen gilt die obige Schriftformregelung für jeden Fall einer gemäß der Satzung genannten Schriftform.

3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat ohne Rücksicht auf einen etwaigen höheren freiwilligen Beitrag nur eine Stimme.

4.)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und wählt vorab einen Protokollführer.

5.)

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung bzw. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichts anderes bestimmen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6.)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisniederschrift) aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.)

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Bestellung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Beitragsfestsetzung und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1.)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2.)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

3.)

Der Vorstand verteilt unter sich in seiner ersten Sitzung die durchzuführenden Geschäfte und bestimmt ein Vorstandsmitglied als Ansprechpartner.

4.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5.)

Zur Erreichung des Satzungszweckes arbeitet der Vorstand eng mit der Schulleitung, der Lehrer- und der Elternschaft zusammen. Er kann zu jeder Vorstandssitzung je einen Vertreter des Kollegiums (über die Schulleitung) und der Elternschaft (über die Schulpflegschaft) einladen. Die Vertreter der Schule und der Elternschaft nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil: Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden und falls die Grundschule Bruchfeld nicht mehr besteht, für steuerbegünstigte Zwecke betreffend anderer Grundschulen in Hattingen zu verwenden hat.

Hattingen, den 18.09.1997

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Anlage 3 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.06.2012

Beitragsordnung des Fördervereins der Grundschule Bruchfeld e.V.

Die Mitgliederversammlung erlässt gem. § 4 Nr. 1 der Satzung des Förderverein der Grundschule Bruchfeld e.V. die nachstehende Beitragsordnung:

§ 1 Grundsätze

1. Die Höhe der Beiträge wird satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Einzelheiten regelt diese Beitragsordnung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,00 Euro pro Monat.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr wird jeweils am 01. Februar für das jeweils laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bringpflichtig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch bar an den Kassierer oder auf das Vereinskonto mit der Betreffangabe „Mitgliedsbeitrag“ eingezahlt werden.

Die Bankverbindung lautet:

Konto Nr.: 400 66 15 BLZ: 430 510 40 Sparkasse Hattingen

3. Für die ordnungsgemäße Kassierung ist der Kassierer verantwortlich.

§ 4 Verzug

1. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassierer keine Beiträge, so ruht nach Ablauf des Monats nach Zustellung der Mahnung die Mitgliedschaft. Erfolgt auch auf ein zweites Mahnschreiben kein Zahlungseingang, kann der Vorstand das Mitglied gem. § 3 Nr. 3 b der Satzung durch schriftliche Mitteilung ausschließen.
2. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 5 Befreiungen

Der Vorstand entscheidet in Ausnahmefällen über die Stundung oder den Erlass von Beitragszahlungspflichten. Dazu soll das betreffende Mitglied vor Fälligkeit des Beitrags einen Antrag mit kurzer Begründung einreichen. Im Fall von Stundung oder Erlass von Beitragspflichten sollen mit dem Mitglied andere Möglichkeiten, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen, vereinbart werden.